

h. 92, 2.

Abdruck x 2022656

Yc
5662^a

Der Römischen Kaiserlichen / auch zu Hun-
garn und Boheimb Königl. Majestät /

Herrn /

Herrn FERDINANDI

des Dritten /

Ihres allergnädigsten Herrn / zc.

Dem Rathe zu Leipzig in Puncto ihres Schulds
Wesens / und dahero wieder sie angestrongter und ferner besorgens
der Thätigkeiten / Arresten, und Repressalien ertheilten aller
gnädigsten Protectorii und Schutzbriefes / zc.



De Anno

M. DC. XXXVIII.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Wir Ferdinand der Dritte / von Got-
tes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb /
Dalmatien / Croatien und Slavonien / zc. König / Erzh-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain und Würtemberg / zc. Graff zu Tyrol / zc. Embieten
allen und ieden Obrigkeiten / so mit diesem unsern Kaiserlichen offenen
Brieffe / oder glaubwürdiger Abschrifft davon / ersucht werden / wie
auch allen und ieden / N. Bürgermeister und Raths der Stadt Leipzig
Creditorn und deren Cessionarien / welcher Orten die inn / oder außers
halb des Reichs gesessen seynd / Unsre Kaiserliche Gnade und hiermit
zu wissen / daß uns vorgedachte Bürgermeister und Rath in Unterthän-
igkeit ganz wehemüthig klagend zu erkennen gegeben / was massen sie
und



und gemeine Bürgerschaft bey denen / nun von vielen Jahren her
vorgangenen schweren Kriegs- Unruhen jüngstlich im Januario und
Februario des verwichenen Sechzehnhundert sieben und dreyßig-
sten Jahres / ausgestandener Schwedischen Belägerung in grossen und
mercklichen Abgang gerathen / auch die von ihren Vorfahren Anlehns-
weise erhobene Gelder an Capital und Interesse dermassen hoch gewach-
sen und auffgeschwollen / das sie ohne Unsere Kayserl. Hülf und Bey-
stand / mit mächtiger Abwendung der Repressalien und anderer Thäts-
lichkeiten / sich nicht zu retten wüsten. Und wiewol sie sich insonderheit
höchlich angelegen seyn lassen / und keine Mühe / Fleiß noch Sorge ge-
sparet / sich umb diesen auffgeschwollenen / und mehrentheils von ihren
Vorfahren hinterlassenen Schuldenlast / zu entledigen / inmas-
sen sie dann einen ziemlichen guten Anfang mit baarer Auszahlung
und Anweisung gemacht / auch annoch / weiln sie hin und wieder bey ihren
Debitorn große und nahmhaffte klare liquidierte Forderungen / sonder-
lich in den Mannsfeldischen Bergwercken / über die sechsmahl hundert
tausend Gulden / allein an Capital ausstehen hätten : So seyen ihnen des-
doch durch die langwierige ausgestandene Kriegs- Noth / und das bey ih-
nen fast alles in Grund verderbet / die Einkommen / so wol in der
Stadt / als auff ihren Landt- Gütern gesteket / die Commercien / so son-
sten gedachter Stadt Leipzig einige Nahrung gewesen / ganz und gar
zu Boden geleyet / auch sonsten andere ihre Debitores mehrentheils ver-
dorben und verstorben / und also von ihnen nichts einzubringen / alle Mit-
tel / sich von diesem übeln Zustand zu retten / benommen und abgeschnit-
ten worden. Dieweiln aber solches alles bey ihnen ins und ausser
Reichs befindlichen Glaubigern / nicht statt finden / sondern sie von ihnen
hart angestrengt / und gar mit Arresten und Repressalien angefochten
werden wolten / und aber von unsern lieben Oheimb des Chur- Fürsten
zu Sachsen L. in diesem ihren Schuldwesen / solche rechtmäßige Ver-
ordnung gethan / das sie mit den meisten Creditoren bereits Handlung
gepflogen / und eine solche Anstalt gemacht / das jährlich ein nahmhaf-
tes den Creditoribus pro rata nach Gelegenheit ihres Rechts / und
so viel bey diesen noch bekümmlichen Zeiten möglich bezahlt
werden könne. Als haben uns solchem nach obbenannte Bürger-
meister und Rath in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen / das
wir

Wir diesen / fürnemlich durch das Kriegswesen erfolgten übeln und
verderblichen Zustand in Gnaden beherzigen / und sie wider dera
gleichen vorgehende und noch ferner besorgender Thätigkeiten/
Arresta und Repressalien / in unsern Kayserslichen Schus und
Schirm nehmen / und mit diesem unsern Protectorio gnädigst vers
sehen wolten.

Wann dann obgedachte Stadt Leipzig nicht durch ihre
Schuld und Verwarlosung / sondern wie obgedacht / durch das all
gemeine Reichsverderbliche Kriegswesen / und daß auch ihre Vor
fahren eine schweren Schuldenlast hinter sich gelassen / im ickigen
verderblichen Zustand gerathen; Als haben wir demnach / und
dieweilen ohne das die Arresta und Repressalien in des heil. Reichs
Constitutionen gänzlich verbothen / besagte Stadt Leipzig / deren
Bürgere / Einwohnerere und Angehörige / in unsern Kaysersl. Schus/
Schirm und Protection genommen.

Und gebieten darauff allen und ieden Obriigkeiten / wie auch
besagter Stadt Leipzig sämbtlichen Creditoren oder deren Cessio
narien / wo die im heil. Reich oder unserm Erb. Königreich und Lans
den gesessen / hiermit gnädigst und ernstlich / und wollen / daß Sie
Bürgermeister und Rath offtgedachter Stadt Leipzig / und derselb
ben zugethane Bürgere / Handelsleute und Einwohner / wie auch des
orten Güter / Diener und Angehörige / an keinerley Ort noch Ende/
mit obgehörten Repressalien und Arresten nicht dringen / belegen
oder vergewaltigen / noch an denselben sonst in einige Weise sich
thätlich vergreifen / sondern dieselbe bey ihren Handel / Wandel und
Gewerb / aller Orten frey / sicher / unverhindert und unauffgehalten
passiren und repassiren lassen / auch mit der von obbenenntes Unsers
lieben Oheimen des Chur. Fürsten zu Sachsen L. nach Gelegen
heit ickiger Läußen allbereit gemachten und weitem Anordnung/
allerdings ruhig und friedlich seyn / und bis ein oder der ander nach
und nach bezahlt werden kan / in Gedult stehen / alles bey Vermeis
dung Unser Kaysersl. Ungnade und Straffe / und darzu einer Pöen/
nemlich funffzig Marck lötigis Golds / die eine iedwedere Obrikeit /
so oft sie freventlich hiewieder zu thun verstattete / Uns halb in un
sere Kaysersl. Kammer und den andern halben Theil offtgedachter
Stadt

Stadt Leipzig unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit
Urkund diß Briefes / besiegelt mit unserem Käyserlichen anhangens
dem Insiegel / Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Praag /
den drey und zwanzigsten Julii, Anno sechzehnhundert acht und
dreyßig / Unserer Reiche des Römischen im andern / des Hungarie
schen im Dreyzehenden / und des Böhmischen im Ailfften.

Ferdinandt.

4
H-5002^a
Conrad Hildtprandt.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

M. Arnoldin v. Glarstain.

1077

115

h. 92, 2.

Der Römisch
garn und

Herrn

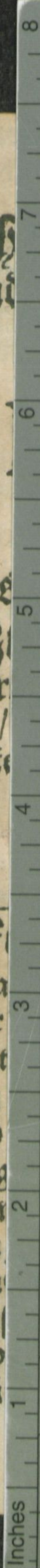
Ihres
Dem Rathe zu
Wesens / und daher
der Thätigkeiten /
gnädigste



M.

S Ir F
tes Gna
Mehrere
Dalma
Herzog

Kärndten / Crain und
allen und ieden Obri
Briese / oder glaubt
auch allen und ieden
Creditorn und deren
halb des Reichs gese
zu wissen / daß uns v
nigkeit ganz wehemü



Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

© The Tiffen Company, 2000
White

KODAK Color Control Patches
Magenta

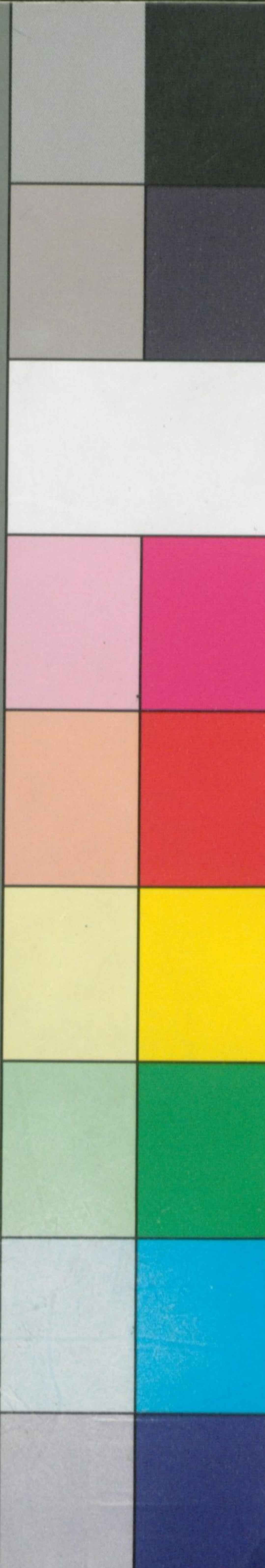
Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

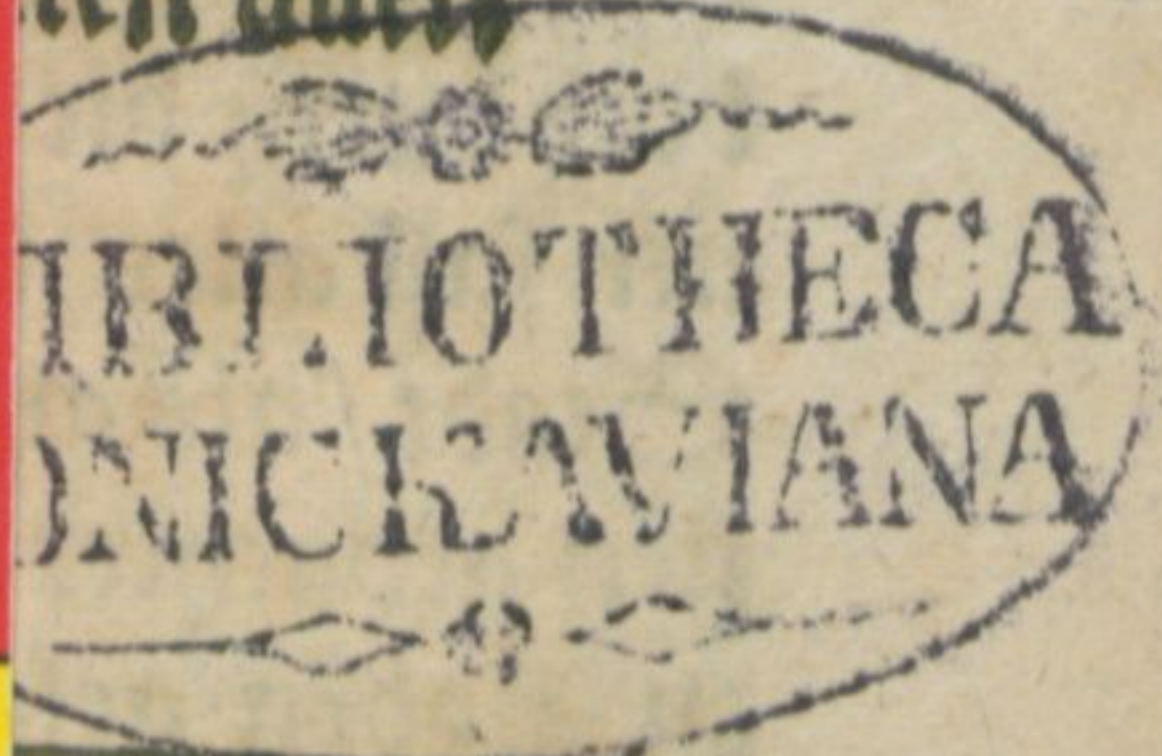


56
u Hu
t/



NDI

Schuld
er besorgens
ten aller



on Got
allen Zeiten
n / Boheimb /
önig / Erko
d / Steyer /
. Embietem
schen offenen
werden / wie
Stadt Leipzig
oder aussers
und hiermit
in Unterthäs
as massen sie
und

